

Gemeinde Walchwil



Abwasserreglement



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Generelle Zuständigkeit	3
§ 3	Kreditbewilligung	3
§ 4	Entwässerungsplan	4

II. Abwasseranlagen

§ 5	Gemeindliche Abwasserleitungen	4
§ 6	Private Abwasseranlagen	4
§ 7	Bauvorschriften	5
§ 8	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	5
§ 9	Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen	5
§ 10	Übernahme privater Abwasseranlagen	5/6
§ 11	Bewilligungspflicht	6
§ 12	Gesuch	6
§ 13	Bewilligung	6
§ 14	Kontrollen	6/7
§ 15	Inbetriebnahme	7
§ 16	Ausführungspläne	7
§ 17	Kataster	7

III. Finanzierung

§ 18	Grundsatz	7/8
§ 19	Anschlussgebühr	8
§ 20	Betriebsgebühr	9/10
§ 21	Gebührenpflicht	10
§ 22	Fälligkeit	10
§ 23	Private Abwasseranlagen	10

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24	Übergangsrecht	11
§ 25	Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 56 und § 90 des Gesetzes über die Gewässer¹⁾ des Kantons Zug vom 25. November 1999, beschliesst:

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

² Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Generelle Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement im kantonalen oder eidgenössischen Recht nicht anders geregelt ist oder vom Gemeinderat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

² Der Gemeinderat ist befugt, einzelne seiner Zuständigkeiten zu delegieren.

§ 3 Kreditbewilligung

Der Gemeinderat bewilligt im Rahmen des Voranschlags Kredite für die Projektierung und die Realisierung von neuen Bauten und Anlagen, für den Ausbau, die Erneuerung und für den Unterhalt von Bauten und Anlagen des gemeindlichen Abwassernetzes.

¹⁾ BGS 731.1

§ 4 Entwässerungsplan

¹ Der Gemeinderat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

² Er sorgt dafür, dass die Bevölkerung beim Erlass und bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

II. Abwasseranlagen

§ 5 Gemeindliche Abwasserleitungen

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der im generellen Entwässerungsplan enthaltenen gemeindlichen Abwasserleitungen ohne die privaten Abwasseranlagen.

² Der Ausbau und die Erneuerung der gemeindlichen Abwasserleitungen erfolgen im Rahmen des generellen Entwässerungsplans (GEP) und nach Massgabe der gemeindlichen Erschliessungsplanung.

§ 6 Private Abwasseranlagen

¹ Der Grundeigentümer sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung seiner Abwasseranlagen bis an die gemeindliche Abwasserleitung.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

§ 7 Bauvorschriften

¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat nach dem im generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

§ 9 Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen zu dulden (ZGB 691).

² Der Grundeigentümer kann, wenn er ein überwiegendes Interesse nachweist, die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle verlangen; die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

§ 10 Übernahme privater Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden, und zwar

- a) innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstückes, welchem die Anlage dient, liegen,
- b) ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

² Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege²⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 11 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12 Gesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss und die entwässerungstechnischen Angaben.

§ 13 Bewilligung

¹ Der Gemeinderat prüft das Gesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts; er entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.

² Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat die Geltungsdauer des Entscheides um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 14 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Stelle zur Kontrolle, zur Einmessung und Abnahme anzumelden.

²⁾ § 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GWS: GBS 751.14)

² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

§ 15 Inbetriebnahme

Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und ordnungsgemäss funktionieren.

§ 16 Ausführungspläne

Der Gemeinde sind bei der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 17 Kataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Finanzierung

§ 18 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren, welche so festzusetzen sind, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

² Zur Ermittlung sämtlicher Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des gemeindlichen Abwasser-netzes sowie der von der Einwohnergemeinde zu tragenden Kosten des GVRZ³⁾ erfasst der Gemeinderat in einer separaten Rechnung die Vollkosten. Diese Rechnung ist öffentlich.

§ 19 Anschlussgebühr

¹ Der Eigentümer hat für den direkten oder indirekten Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder an private Gewässer 1. Klasse⁴⁾ eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Wohn- und Bürobauten nach dem Volumen des umgebauten Raumes (SIA-Norm 116) und beträgt
Fr. 6.-- /m³ und bei Gewerbe- und Industriebauten pro m² Nutzfläche Fr. 20.--, jeweils exkl. MWST.

³ Für Regenwasser von Dachflächen, Vorplätzen, Strassen und dergleichen, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in private Gewässer 1. Klasse eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² von Fr. 5.-- pro entwässertem Fläche zu bezahlen, (exkl. MWST).

⁴ Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 des Gesetzes über die Gewässer eingeschlossen sind.

⁵ Bei einer Erhöhung des Volumens oder bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen.

³⁾ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee

⁴⁾ § 9 über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)

§ 20 Betriebsgebühr

¹ Der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder Abwasser in ein privates Gewässer 1. Klasse einleitet, hat eine periodisch geschuldete Betriebsgebühr zu bezahlen, bestehend aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr. Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 des Gesetzes über die Gewässer eingeschlossen sind.

² Die Grundgebühr soll ein Drittel und die Verbrauchsgebühr zwei Drittel des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren ausmachen.

³ Von den Kosten, welche durch die Grundgebühr finanziert werden, übernehmen die Gemeinwesen folgende Anteile:

a) % Gemeindestrassenanteil =
$$\frac{(\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

b) % Kantonsstrassenanteil =
$$\frac{(\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

⁴ Die Grundgebühr wird bei Wohnnutzung pro Wohneinheit, bei Büronutzung sowie bei industrieller und gewerblicher Nutzung pro Gebäudenutzfläche erhoben. Für die Berechnung der Grundgebühr werden die Wohneinheiten einheitlich mit 100 m² eingesetzt, bei gewerblicher Nutzung die effektive Fläche jedoch im Maximum 500 m².

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird in der Regel pro m³ des bezogenen Trinkwassers bemessen, unabhängig der Benutzungsquelle. Kann die Menge des bezogenen Wassers nicht festgestellt werden, wird eine Pauschale erhoben.

⁶ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

⁷ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht abgeleitet (z.B. Landwirtschaft, Gärtnerei, usw.), kann eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt werden.

⁸ Der Gemeinderat legt die Höhe der Betriebsgebühr fest.

§ 21 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz.

§ 22 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

§ 23 Private Abwasseranlagen

Sämtliche Kosten der privaten Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Kosten der Anpassung von Grundstücksanschlüssen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsrecht

¹ Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht entsprechen, sind auf Zusehen hin zulässig, solange sie in einem guten Zustand sind, ordnungsgemäss unterhalten werden und zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

² Bauvorhaben, die bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes bewilligt sind, werden nach altem Recht verrechnet.

³ Bewilligte Neubauten mit abgerechneten Kanalisationsgebühren aus den Jahren 2001, 2002 und 2003 werden von der jährlichen Betriebsgebühr in den Jahren 2004, 2005 und 2006 befreit.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2004 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Walchwil vom 15. Januar 1963 aufgehoben.

Walchwil, 10. Dezember 2002

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 10. Dezember 2002

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug
am 09. Januar 2003



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

